

Satzung
der
PREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GEMEINDE PETERSAURACH

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gemeinschaft führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Gemeinde Petersaurach". Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Petersaurach. Sitz der Gemeinschaft ist Petersaurach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Gemeinschaft zielt darauf ab, bei der Lösung der kommunalen Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. Zu diesem Zweck strebt sie für ihre Mitglieder Sitz und Stimme im Gemeinderat an. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch unabhängig sowie bei der Verfolgung ihrer Ziele an keine Weisungen gebunden. Auch ihre Mitglieder sind bei der Beratung und Abstimmung in den kommunalen Organen nicht an Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen verantwortlich.

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann nur sein, wer bereit ist, die Gemeinschaft in ihren Zielen zu unterstützen und ihr Ansehen zu wahren. Ordentliches Mitglied kann jeder über 18 Jahre alte Gemeindegänger werden, soweit er nicht Mitglied einer Partei ist.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gemeinschaft oder um öffentliche Belange besonders verdient gemacht haben. Pflichtmitglieder sind alle kommunalen Mandatsträger, die über die Liste der Gemeinschaft gewählt wurden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Sie wird nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages und Eintrag in die Mitgliederliste wirksam. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nach Eingang mit Begründung zurückweisen. Wird der Aufnahmeantrag erneut gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Ausschluß
- d) Auflösung der Gemeinschaft.

Der Austritt aus der Gemeinschaft ist schriftlich mit sofortiger Wirkung zulässig. Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist, bestehen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gemeinschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder von wenigstens einem Drittel der Mitgliederversammlung durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Gemeinschaft schadet. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Gemeinschaft erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft festgesetzt. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31. März unaufgefordert auf ein Konto der Gemeinschaft einzuzahlen.

§ 7

Organe

Organe der Gemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassier.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (Vertretung) beschränkt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist im allgemeinen mit Stimmzettel durchzuführen. Sie kann auch auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch Zuruf (Akklamation) erfolgen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet innerhalb von drei Monaten die Wahl eines Nachfolgers für die Restdauer der Wahlperiode statt.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und zusätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er bestimmt die Häufigkeit (Notwendigkeit) der Vorstandssitzungen und ladet hierzu rechtzeitig ein. Eine Vorstandssitzung muß innerhalb von zwei Wochen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese Sitzung beantragt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neben den an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben ist der Vorstand zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- b) Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern
- c) Erstellung des Jahres- und Rechnungsberichts
- d) Erlaß von Vereinsordnungen, z.B. Geschäftsordnung

- e) Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- f) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
- g) Vorschläge von Personen für die Kandidatur bei Gemeinderatswahlen

§ 10
Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfaßt neben dem Vorstand (§ 8) als weitere Mitglieder die Mandatsträger der Gemeinschaft auf Gemeindeebene, sowie drei Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder.

§ 11
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand nimmt die in § 9 genannten Aufgaben wahr. Auch die Fragen des Wahlkampfes auf Gemeindeebene werden in diesem Organ besprochen.

§ 12
Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt § 9 entsprechend.

§ 13
Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind jährlich mindestens einmal vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung in geeigneter Weise mit Bekanntgaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen diese fordert.

Unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und der Beschluß über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf

- a) Entgegennahme des Jahres- u. Rechnungsberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Ausschluß von Mitgliedern
- d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer
- f) Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen auf Gemeindeebene
- g) Ernennung von Delegierten
- h) Satzungsänderungen und Auflösung der Gemeinschaft

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft sind aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diesen obliegt die unvermutete Prüfung der Kassenführung der Gemeinschaft. Sie haben hierüber der Jahresmitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 16

Auflösung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vermögen der Gemeinschaft zugeführt werden soll.

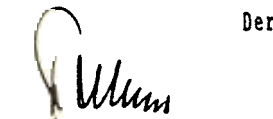
§ 17

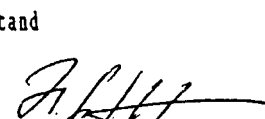
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung, das ist am 25.10.1990 in Kraft.

Der Vorstand


.....
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Kassier